



**Prämien (Diese hängen ab von der Zuschauerzahl)**

Besucher/ Zuschauer	Berechnung	Prämie netto	Mindest- prämie
bis 500	pauschal	73,00 €	
bis 1.000	pauschal	96,00 €	
bis 1.500	pauschal	144,00 €	
bis 2.000	pauschal	193,00 €	
bis 10.000	pro Person	0,08 €	195,00 €
bis 50.000	pro Person	0,06 €	600,00 €
bis 100.000	pro Person	0,03 €	2.000,00 €
ab 100.000		Anfrage	

Alle Prämien gelten zzgl. 19 % Versicherungssteuer

**Zuschlagspflichtige Risiken:**

Die Restauration in eigener Regie kann gegen eine Prämie von € 8,00 je Person eingeschlossen werden. Veranstaltungszelte (hierbei geht es um die Schäden durch die Zelte, nicht jedoch an den Zelten) können gegen eine Prämie von € 73,00 bis 500 qm € 150,00 bis 1000 qm versichert werden.

Zuschlag für eigene Gabelstapler über 6 km/h (sofern per Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht befreit): je Fahrzeug € 15,-- Alle genannten Prämien gelten zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von derzeit 19%.

Weitere Zusatzrisiken wie z. B. Pyrotechnik, Festzelte über 1000 qm, Feuerwerke etc. müssen gesondert beantragt werden.

**Schäden, die durch Zuschauer verursacht werden, sind nicht versichert, auch nicht versicherbar! Ferner gelten Schäden an gemieteten, geliehenen oder überlassenen Mobilien nicht mitversichert. Für das gemietete Equipment empfehlen wir Ihnen unsere kurzfristige Elektronikversicherung. Fragen Sie einfach bei uns nach, gerne unterbreiten wir Ihnen auch hier ein Angebot.**

**Hinweise zur Veranstalterhaftpflicht-Versicherung**

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) sowie gesonderte, geschriebene Bedingungen. Diese Vertragsbedingungen beschreiben die Leistungspflicht des Versicherers wie folgt:

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Versichert ist also prinzipiell nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter, d.h., der verursachte Schaden muß vom Veranstalter oder den Leuten, für die er haftet, schuldhaft herbeigeführt worden sein.

Mögliche Haftungsgründe können sein:

- Organisationsverschulden bei der Abwicklung/Überwachung der Veranstaltung (z.B. die Tribüne des Zuschauerraumes war überfüllt. Eine Frau wurde durch Drücken der nachdrängenden Leute an der Sperranlage verletzt).
- Verletzung/Nichtbeachtung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. aus dem Metallumrandungsprofil einer Podiumsfläche ragten Nägel. Ein Musiker stürzte und zog sich einen komplizierten Armbruch zu).
- Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmen (z.B. Ordnungsdienst, der für die zu übernehmende Aufgabe nicht geeignet war).

Nicht versichert ist :

- die persönliche Haftpflicht der Zuschauer (da ansonsten der Versicherer ja selbst zum Veranstalter werden würde)
- Schäden durch Gabelstapler mit einer Fahrleistung von über 6 km/h

Hinsichtlich eventuell mitversicherter Mietsachschäden gilt:

- Auch hier muß ein Verschulden des Veranstalters vorliegen. Die Haftpflicht für Zuschauer oder Teilnehmer wird auch hier nicht übernommen.